

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Das Gericht des Distrikts Zollikofen, C. Bern, an die Bürger dieses Bezirks
Autor: Frieden / Aegerter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542791>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oberster Gerichtshof.

Sitzung vom 24. November.

B. Jakob Schweizer, Pfarrer zu Embrach, begehrte Cassation der Sentenz des Kantonsgerichts von Zürich vom 19. Wintermonat 1800, kraft welcher er, wegen den ungebührlichen und beschimpfenden Ausdrücken, die er sich in seinem Entwurf- Memorial, gegen die damals bestehende Gesetzgebung erlaubt hat: zu einjährigem Kirchspielsarrest und Bezahlung der Gerichtskosten verfällt, und angewiesen wurde, sich künftighin in seinen öffentlichen Aeußerungen und Schriften der Sprache eines Lehrers des Friedens und der Sanftmuth zu bedienen, und seine Taente zu exemplarischer Erfüllung seiner Anwartschaften anzuwenden.

Nach Verlesung der Petition des B. Schweizers und der Schlüsse seines öffentlichen Anklagers,

erkannte der O. Gerichtshof ein hellog:

Da durch die Sentenz des zürcherischen Kantonsgerichts, weder ein bestehendes Gesetz, noch die Rechtsform oder die diesem Tribunal zustehende Competenz verletzt worden sey, so könne die angeherte Cassation nicht statt haben.

Publikation.

Das Gericht des Districts Zollikofen, C. Bern, an die Bürger dieses Bezirks.

Bürger und Freunde! Wir müssen mit vielem Unieb und grossem Bedauern missbeliebigst wahrnehmen, wie zunehmend durch allerhand Austritte, von ärgerlichem Nachtgeschrey und boshaften Lärmenrechen die allgemeine Ruhe gestört, Ordnung und Polizei verletzt, Sittsamkeit geschändet und Religion mit Füßen getreten wird; wie leichtfertige Gassenjungen sich es bald zur Tugend rechnen, alle Nächte, besonders dann an den sonst zur Feyer gewidmeten Samstag- und Sonntagsabenden, ihre Bosheiten durch alle mögliche Arten von Nachtfreveln auf die gottesvergessne Weise, an ihren ruhigen Nebenmenschen, und oft noch sogar an ihren Seelsorgern zu begehen und auszuüben, und so der allgemeinen Ehrbarkeit Hohn zu sprechen und verächtlich den Feyerstag zu entheissen.

Wenn wir aber hauptsächlich und besonders bedauern müssen, daß (die Munizipalitäten) Ihr Handhaber und Wächter der Polizei und gute Ordnung Euerer Gemeinden, solche strässiche Unfugen und Weltärgernisse also mit kaltem Blut gleichgültig ansieht, und somit,

silenschweigend, ohne Ahnung, ohne Vorlebren, die Ausübung euerer Pflichten verabsäumet — so können wir nicht umhin, unserer Pflicht gemäß, euch amit freundlich aber ernstmeinend auszufordern, in euren Dörfern zu wachen, dergleichen Ausgelassenheiten und Sittenverderbnissen Einhalt zu thun; besonders an den Feyerabenden, wo eure Seelsorger zu eurer Erbauung und Aufrechthaltung der Religion, zum allgemeinen Besten arbeiten, mit Studien zur Predigt des göttlichen Worts beschäftigt sind — allem ärgerlichen Geschrey und Nachtgetöse, wodurch sie möchten gestört werden, abzuhalten, und so eure würdige Pfarrer und Prediger des heil. Evangeliums, nebst allen übrigen ruheliebenden Mitmenschen, in ihrer Andacht vor allen beleidigenden Unfällen und Verfolgungen zu schützen und schirmen; die ungehorsamen, alter guten Ordnung mit erstrebenden Uebertreter und Ruhesöder dann uns zu strengrichtlicher Bestrafung anzusezigen und zu verleiden; wo ihr euch bei jedem hinderlichen Vorfall, zu Handhabung und Besförderung des guten Fürnehmens, willig und kräftige Handbüttung von uns zu gesellen haben sollt.

Euch, ihr übrigen Bürger samt und sonders — insonderheit ihr Jünglinge und Nachläufer dann, die ihr so unsere gerechten Klagen euers Benehmens und Lebenswandels mitanhören — geben wir die Weisung und ernstliche aber wohlgemeinte Vermahnung, euch in Zukunft ruhiger, sittsamer und mit mehreren menschlichen Rastand als bisher, bei jeder Gelegenheit zu betragen, als friedliche Menschen und Christen mit euerin Nebenmenschen zu leben, den alles ärgernden Nachlermieren, schändlichen Ausschweifungen, verderblichen Verfolg- und Beleidigungen der Nebenmenschen, und gottlosen Schlägereyen, die euch ins Verderben stürzen, Gott und die ehrbare Welt kränken — abzusagen, den Polizeygesetzen und guten Ordnungsanstalten eurer Munizipalvorgesetzten gehörend zu gehorchen, und so eure Nebenmenschen und Mitbürger ungestört und unbehäliget ihre Ruhe geniesen zu lassen — denn es wird schärfere Rücksicht auf euch gehalten, und jeder Nachlermer und gottlose Ruhesöder, der entdeckt und uns verleidet wird, künftighin nach aller Strenge bestraft werden.

Gruss und Freundschaft.

Geben in Schüpfen den 17. Januar 1801.

Im Namen des Gerichts,
Frieden, Präsident,
Negerier, Gerichtsschreiber.